

# Ehrenordnung des DTTB

## Präambel

Der DTTB ehrt seine Mitarbeiter durch Verleihung einer bronzenen, silbernen oder goldenen Ehrennadel, seine Freunde und Förderer durch Verleihung einer silbernen oder goldenen Ehrennadel und seine Bundesangehörigen, die bei einer Nationalen oder Internationalen Deutschen Meisterschaft die Plätze 1 bis 3 errungen oder die an Länderkämpfen teilgenommen haben, durch die Verleihung von Meister- und Länderkampfnadeln sowie Persönlichkeiten, die sich um den Tischtennisport in anderer Weise besonders verdient gemacht haben, durch Gedächtnispreise, und zwar nach folgenden Richtlinien:

## A Ehrenzeichen für Mitarbeiter

### A1 Kreis der zu Ehrenden

- 1.1** Es können geehrt werden:
  - 1.1.1** der Präsident des DTTB (Gruppe 1),
  - 1.1.2** die Mitglieder des Präsidiums, die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse und der Generalsekretär des DTTB (Gruppe 2),
  - 1.1.3** die Mitglieder der ständigen Ausschüsse und der Rechtsinstanzen des DTTB sowie der Kassensprüfer des DTTB (Gruppe 3),
  - 1.1.4** die Ersten Vorsitzenden der Mitglieds- und Regionalverbände (Gruppe 4),
  - 1.1.5** die Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer der Mitglieds- und Regionalverbände sowie die Bezirksvorsitzenden der Mitgliedsverbände (Gruppe 5).
- 1.2** Die Ehrung ist davon abhängig, dass der zu Ehrende zum Zeitpunkt der Ehrung noch ein Amt nach A 1.1 ausübt.
- 1.3** Die nachträgliche Ehrung eines Verstorbenen findet nicht statt.

### A2 Zu berücksichtigender Zeitraum

Der für die Ehrung zu berücksichtigende Zeitraum beginnt mit der Wiedergründung des DTTB (16.7.1949)

### A3 Sachliche Voraussetzungen der Ehrung

- 3.1** Die Ehrung ist davon abhängig, dass der zu Ehrende eine bestimmte Zeit sein Amt nach A 1.1 ausgeübt hat. Diese Zeit beträgt:
  - 3.1.1** in Gruppe 1 für die Verleihung der silbernen Ehrennadel 5 Jahre, für die Verleihung der goldenen Ehrennadel 10 Jahre,
  - 3.1.2** in Gruppe 2 für die Verleihung der silbernen Ehrennadel 10 Jahre, für die Verleihung der goldenen Ehrennadel 20 Jahre,
  - 3.1.3** in Gruppe 3 für die Verleihung der silbernen Ehrennadel 10 Jahre, für die Verleihung der goldenen Ehrennadel 20 Jahre,
  - 3.1.4** in Gruppe 4 für die Verleihung der silbernen Ehrennadel 10 Jahre, für die Verleihung der goldenen Ehrennadel 20 Jahre,

**3.1.5** in Gruppe 5 für die Verleihung der bronzenen Ehrennadel 10 Jahre, für die Verleihung der silbernen Ehrennadel 20 Jahre, für die Verleihung der goldenen Ehrennadel 25 Jahre.

**3.2** Ein Ehrevorsitz wird bei der Berechnung der Zeiten nach 3.1 nicht berücksichtigt.

**3.3** Bei Berechnung der Zeiten nach 3.1 werden angerechnet:

**3.3.1** in Gruppe 1 die Tätigkeit in Ämtern der Gruppen 2, 3 und 4 je zur Hälfte, die Tätigkeit in Ämtern der Gruppe 5 zu einem Viertel,

**3.3.2** in Gruppe 2 die Tätigkeit in Ämtern der Gruppen 3 und 4 in voller Höhe, die Tätigkeit in Ämtern der Gruppe 5 zur Hälfte,

**3.3.3** in Gruppe 3 die Tätigkeit in Ämtern der Gruppen 2 und 4 in voller Höhe, die Tätigkeit in Ämtern der Gruppe 5 zur Hälfte,

**3.3.4** in Gruppe 4 die Tätigkeit in Ämtern der Gruppen 2 und 3 in voller Höhe, die Tätigkeit in Ämtern der Gruppe 5 zur Hälfte.

**3.4** Die Bestimmung des 3.3 ist wie folgt anzuwenden:

**3.4.1** Die gleichzeitige Tätigkeit in Ämtern verschiedener Gruppen wird nebeneinander berechnet.

**3.4.2** Die Bestimmung des 3.4.1 gilt nicht im Verhältnis der Gruppen 2 und 3 zueinander und gleichfalls nicht für Vorsitzende, die gleichzeitig auch ein (weiteres) Vorstandsamt desselben Verbandes bekleiden.

**3.5** Bei der Berechnung werden mindestens 9 Monate einer Tätigkeit auf ein Jahr aufgerundet. Angefangene Monate werden voll berechnet.

**3.6** Wenn keine anrechnungsfähige Zeiten vorhanden sind, so erfolgen in der Gruppe 1 die Ehrungen mit der silbernen Ehrennadel bereits nach 3 Jahren und die Ehrungen mit der goldenen Ehrennadel bereits nach 6 Jahren; in Gruppe 2 die Ehrungen mit der silbernen Ehrennadel bereits nach 8 Jahren und die Ehrungen mit der goldenen Ehrennadel bereits nach 12 Jahren.

## A4 Entscheidungen über die Ehrung

**4.1** Die Voraussetzung einer Ehrung werden von einem Beauftragten des Präsidiums nach den Unterlagen des DTTB, der Mitgliedsverbände und der Regionalverbände festgestellt. Über den für eine

Ehrung in Betracht kommenden Personenkreis ist eine fortlaufende Liste zu führen.

**4.2** Die Personen, bei denen die Voraussetzungen einer Ehrung erfüllt sind, sind dem Präsidium des DTTB namhaft zu machen.

**4.3** Die Entscheidung über die Ehrung obliegt dem Präsidium.

**4.3.1** Von der Ehrung kann bei Personen, die noch ein Amt nach A 1.1 ausüben, nur dann abgesehen werden, wenn sie in den letzten fünf Jahren vor der Ehrung mit einer Disziplinarstrafe des DTTB oder eines Mitgliedsverbandes belegt worden sind oder wenn innerhalb dieses Zeitraumes gegen die Mitgliedsverbände, denen sie angehören, eine Disziplinarstrafe des DTTB verhängt worden ist. Dasselbe gilt, wenn der DTTB oder ein Mitgliedsverband ein Disziplinarverfahren eingeleitet hat.

**4.3.2** Bei Personen, die ein Amt nach A 1.1 nicht mehr ausüben, obliegt es dem Ermessen des Präsidiums, ob eine Ehrung erfolgen soll.

## A5 Zeitpunkt der Ehrung

**5.1** Alle Ehrungen werden auf der Bundeshauptversammlung oder – in den Jahren, in denen keine Bundeshauptversammlung stattfindet – den Sitzungen des Hauptausschusses bekannt gegeben, die dem Tag folgen, an dem die Voraussetzungen für die Ehrung erfüllt sind.

**5.2** Die Mitglieds- und Regionalverbände haben das Recht, den Zeitpunkt der Ehrung nach eigenem Ermessen festzulegen. Dem DTTB ist der Zeitpunkt der Ehrung sowie die Person, die die Ehrung im Auftrag des DTTB durchführen soll, anzuzeigen.

## A6 Aberkennung der Ehrung

**6.1** Das Präsidium kann eine erfolgte Ehrung zurücknehmen, wenn der Geehrte durch sein Verhalten nach der Ehrung dem Ansehen des DTTB in gröblicher Weise zuwidergehandelt hat.

**6.2** Die entsprechende Entscheidung des Präsidiums muss mit Zweidrittelmehrheit ergehen.

# B Ehrenzeichen für Freunde und Förderer

## B1 Kreis der zu Ehrenden

Die silberne oder goldene Ehrennadel kann auch an Freunde oder Förderer des DTTB ohne Rücksicht auf deren Nationalität verliehen werden.

## B2 Voraussetzung der Ehrung

Die Ehrung ist davon abhängig, dass der zu Ehrende sich Verdienste um den DTTB erworben hat.

## B3 Entscheidung über die Ehrung

**3.1** Über die Ehrung und ihren Zeitpunkt entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten.

**3.2** Der Präsident kann über eine Ehrung in Eilfällen auch allein entscheiden.

**3.3** Im Falle 3.2 ist der Hauptausschuss nachträglich zu unterrichten.

**3.4** Beim Generalsekretariat ist eine Liste über die zu B erfolgten Ehrungen zu führen.

# C Ehrenzeichen für sportliche Leistungen

## C1 Länderkampfnadeln werden verliehen:

**1.1** an die Nationalspieler, die an mindestens 100 offiziellen Länderkämpfen teilgenommen haben: Länderkampfnadel in Gold mit der Zahl 100,

**1.2** an die Nationalspieler, die an mindestens 75 offiziellen Länderkämpfen teilgenommen haben: Länderkampfnadel in Gold mit der Zahl 75,

**1.3** an die Nationalspieler, die an mindestens 50 offiziellen Länderkämpfen teilgenommen haben: Länderkampfnadel in Gold,

**1.4** an die Nationalspieler, die an mindestens 25 offiziellen Länderkämpfen teilgenommen haben: Länderkampfnadel in Silber,

**1.5** an die Nationalspieler, die an einem offiziellen Länderkampf teilgenommen haben: Länderkampfnadel in Bronze.

## C2 Zeitpunkt der Ehrung

Die Ehrung erfolgt gelegentlich des Länderkampfes, bei dem die Voraussetzungen nach C 1 eintreten.

# D Gedächtnispreise

## D1

Der DTTB würdigt Persönlichkeiten, die sich in außergewöhnlicher Weise um den Tischtennisport in Deutschland und auch darüber hinaus verdient gemacht haben, durch Stiftung von Gedächtnispreisen, die Namen und Werk der Persönlichkeit in bleibender ehrenvoller Erinnerung halten sollen. Die Stiftung der Gedächtnispreise muss vom Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

## D2

Die Gedächtnispreise werden für hervorragende Verdienste in speziellen Verantwortungsbereichen, für vorbildhaftes Verhalten in der Sportgemeinschaft, für die nachhaltige innovative Förderung des Sports und seiner Organisation sowie für ähnliche Leistungen verliehen.

Die Kriterien für die Verleihung der Gedächtnispreise, für deren Ausstattung, für die Antragstellung und die Bildung der Verleihungskuratorien sind in den speziellen Regularien für den betreffenden Gedächtnispreis geregelt.

Die mit einem Gedächtnispreis ausgezeichneten Personen werden mit Bild und Laudatio in einer Ehrenchronik des DTTB verewigt.

# BILDFLÄCHE

## **D3 Dr. Dieter-Mauritz-Gedächtnispreis**

In Würdigung seines außergewöhnlichen Wirkens als Spitzenspieler, als Sportwart und Ehrenpräsident und in ehrevoller Erinnerung an die vorbildhaften Persönlichkeitswerte des am 3. April 1988 verstorbenen Dr. Dieter Mauritz hat der Vorstand des DTTB am 2. Juli 1988 den "Dr. Dieter-Mauritz-Gedächtnispreis" gestiftet. Die Verleihung wird anlässlich von Bundeshauptversammlungen in würdiger Form proklamiert.

## **E Gemeinsame Vorschriften**

### **E1**

Über jede Ehrung ist ein Ehrenbrief auszustellen. Bei Nationalen und Internationalen Deutschen Meisterschaften gilt die Ehrenurkunde als Ehrenbrief.

### **E2**

Der Ehrenbrief ist zugleich mit dem Ehrenzeichen zu überreichen.

### **E3**

Bei Ehrungen nach A 5.2, B und C 2 kann die Überreichung des Ehrenbriefes auch nachträglich erfolgen.

## **F Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung ist am 02. Juli 1988 in Kraft getreten (erste Fassung: 01. Januar 1969).